

Antrag

der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion

Thema: **Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung im Bereich des Sächsischen Kleingartenwesens**

Der Landtag möge beschließen,
die Staatsregierung zu ersuchen,

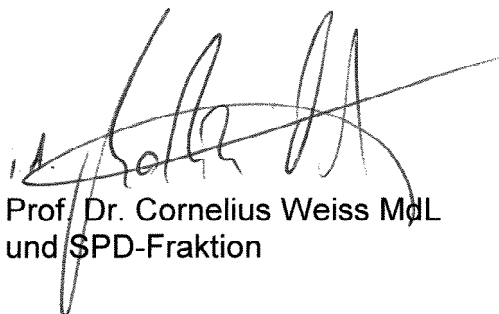
1. die Grundsteuererhebung für Kleingartenanlagen und Kleingärten, die den Anforderungen des Bundeskleingartengesetzes entsprechen, so zu gestalten, dass in Zukunft eine Besteuerung nach verschiedenen Grundsteuerarten bei einer Laubengröße bis 30 qm unterbleibt und dabei die Flächen eines derartigen Kleingartens mit der Grundsteuer A belastet werden;
2. in rechtsverbindlicher Form die Erhebung der Zweitwohnungssteuer und der Kurtaxe auf Kleingartenanlagen und Kleingärten, die den Anforderungen des Bundeskleingartengesetzes entsprechen, zu verbieten;
3. die Regierungspräsidien des Freistaates Sachsen anzuweisen, dass im Rahmen der Genehmigung der Bebauungspläne Städte und Gemeinden darauf hinzuweisen sind, dass Flächen der Kleingartenanlagen und Kleingärten, die den Anforderungen des Bundeskleingartengesetzes entsprechen, aufgenommen werden sollen;
4. den Abwasserzweckverbänden und Gemeinden des Freistaates Sachsen die Erlaubnis zu erteilen, Abwasseranschlussbeiträge für Kleingartenanlagen und Kleingärten, die den Anforderungen des Bundeskleingartengesetzes entsprechen, zinslos zu stunden;
5. Möglichkeiten aufzuzeigen, welche Regelungen getroffen werden müssen, damit Abwasseranschlussbeiträge für Kleingartenanlagen und Kleingärten, die den Anforderungen des Bundeskleingartengesetzes entsprechen, zinslos zu stunden sind.

b.w.

Dresden, 24. Oktober 2005



Dr. Fritz Hähle MdL
und CDU-Fraktion



Prof. Dr. Cornelius Weiss MdL
und SPD-Fraktion

Eingegangen am: 27. OKT. 2005

Ausgegeben am: 28. OKT. 2005

Begründung:

Aus Sicht des Sächsischen Landtages ist im Interesse der Verfahrensvereinfachung und Entbürokratisierung eine Neuregelung zur Erhebung der Grundsteuer auf Kleingartenanlagen dringend geboten. Gegenwärtig werden Kleingärten je nach Größe der Laube bei der Grundsteuer sehr unterschiedlich behandelt. Die Grundsteuererhebung für Kleingärten mit Lauben unter 25 qm erfolgt einheitlich nach Grundsteuer A (für Fläche und Laube). Diesbezüglich wird ein Bescheid direkt an den zuständigen Verein übersandt, der danach die Kosten mit den Kleingärtnern einzeln abrechnen muss. Alle Gärten, die eine Laube größer als 25 qm besitzen, werden mit Grundsteuer B belastet. Dabei erhält der Kleingärtner den Bescheid für die Laube direkt und der Grundstückseigentümer (Kirche o. ä.) den Bescheid Grundsteuer B für die Gartenfläche. Der Eigentümer muss nun diese Grundsteuer zahlen. Danach geht dieser Eigentümer zum regional zuständigen Kleingartenverband (Kreisverband/Territorialverband) und verlangt diese Auslagen zurück. Dieser Verband sucht nun den Verein und der Verein den Kleingärtner. Daraufhin überweist der Kleingärtner an den Verein, der Verein an den Verband und der Verband an den Eigentümer.

Kleingartenanlagen /-vereine und die darauf befindlichen Lauben müssen, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sein sollen, nach dem Bundeskleingartengesetz ganz bestimmte Eigenschaften haben. So sind die Lauben keine dem dauerhaften Wohnen dienende Einrichtungen. Dies verbietet in der Regel den Anschluss der Gartenlaube an Anlagen zur Versorgung/Entsorgung von Abwasser, Gas, Wärme, Telekommunikation und Elektrizität. Soweit ein Kleingartenverein über entsprechende Anschlüsse verfügt, geraten dessen Gemeinnützigkeit und die damit verbundenen Privilegien in Gefahr.

Mit der Bestimmung der Kleingärten / Lauben nur für kurzfristige Aufenthalte ist die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer und Kurtaxe nicht vereinbar.

Ein weiterer Schutz vor diesen Eingriffen ist die Aufnahme der Kleingartenanlagen in den Bebauungsplan. Dies wird vom Bundeskleingartengesetz in § 1 Absatz 3 auch grundsätzlich vorgesehen. Die Regierungspräsidien sollen deshalb die Gemeinden bei der Genehmigung der entsprechenden Pläne auf diesen Sachverhalt hinweisen.

Entsprechend geltender Rechtslage ist der Beitragsberechtigte nach Entstehung der sachlichen Beitragspflicht verpflichtet, den Abwasseranschlussbeitrag innerhalb der Festsetzungsverjährungspflicht durch Bescheid festzusetzen. Unabhängig davon ist zu prüfen, ob Anträgen auf zinslose Stundung entsprochen werden kann oder sogar muss. Soweit eine derartige Stundung erfolgt, soll vermieden werden, dass die Rechtsaufsichtsbehörde dies beanstandet.